

Verordnung
des Marktes Schierling
über das freie Umherlaufen von Hunden
(Hundeanleinverordnung – HAV)

Aufgrund des Artikel 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 1999 (GVBl. 1999, S. 130) erläßt der Markt Schierling folgende Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmung

Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1997 (GVBl S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.

Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm.

§ 2

Anleinpflcht

- (1) Kampfhunde und große Hunde sind innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3 Meter nicht überschreiten.

§ 3

Ausnahmen

Diese Anleinpflcht gilt nicht für Blindenführhunde, im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn, der Bundeswehr, für im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde sowie Hunde, die als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind.

§ 4

Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 511,29 EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 einen Kampfhund oder einen großen Hund nicht an der Leine führt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2

Abs. 2 dabei eine nicht reißfeste oder eine mehr als 3 Meter lange Leine verwendet.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Schierling, 01. Januar 2002
MARKT SCHIERLING

Gascher
Erster Bürgermeister